

# **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Der Salzlandkreis gewährt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe ( SGB VIII), nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 65 Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in Verbindung mit dem Dritten Teil der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) (Gemeindefirtschaft), der Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt (GemHVO LSA), des Haushaltsplanes des Salzlandkreises in der jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in entsprechender und ergänzender Anwendung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA 2001 S. 241, zuletzt geändert durch den RdErl. vom 29.09.2009, MBl.LSA S. 743). Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.
- 1.2 Die Entwicklung von Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) anerkannter freier Träger der Jugendhilfe (§§ 74, 75 SGB VIII) soll vorrangig gefördert werden.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII. Diese Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In die Förderung können auch Personen über 27 Jahre einbezogen werden, wenn sie als ehren-, haupt- und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätig sind.

Kinder und Jugendliche sollen bei der Ausgestaltung aller Angebote angemessen beteiligt sein.

- 2.2. Zuwendungen werden für folgende örtliche Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:
  - a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
  - b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung
  - c) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und –freizeit
  - d) Jugendverbandsarbeit

- e) Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit
- f) Maßnahmen mit präventivem Charakter des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

### **3. Zuwendungsempfänger**

#### 3.1. Zuwendungen können erhalten

- a) freie Träger der Jugendhilfe unter der Voraussetzung für eine Förderung nach § 74 Abs. 1 SGB VIII und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII erbringen und die im Salzlandkreis tätig sind
- b) kreisangehörige Gemeinden und Städte, sofern sie für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Leistungen erbringen

#### 3.2. Zuwendungen werden bewilligt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie Personen über 27 Jahren, die als ehren-, haupt-, und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind. Diese sollen ihren ständigen Wohnsitz im Salzlandkreis haben.

Das Angebot des freien Trägers muss allen Kindern und Jugendlichen offen stehen und zwar unabhängig von Religions-, Vereins- und Verbandszugehörigkeit.

#### 3.3. Es können Antragsteller ausgeschlossen werden, die ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht nachgekommen sind. Ebenfalls können Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden, deren Maßnahmen ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder sportlicher Art sind bzw. im überwiegenden Maße Verbandszwecken dienen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### 4.1. Es werden für die Förderbereiche nach Nr. 2.2 nur solche Maßnahmen/Projekte gefördert, die auf den qualitativen Anspruch für die Kinder- Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Salzlandkreises abgestimmt sind.

Die Maßnahmen müssen mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (insbesondere Zielgruppen, Methoden und personelle Absicherung).

#### 4.2. Die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger soll sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientieren und pädagogisch ausgerichtet sein.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Zuwendungsart und Form der Zuwendung:  
Die Zuwendung wird dem Zuwendungsempfänger in Form der nichtrückzahlbaren Zuwendung zur Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung für die Förderbereiche gemäß Nr. 2.2. gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die projektbezogenen bzw. maßnahmebezogenen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung richten sich nach den zu fördernden Maßnahmen und Projekten für die Förderbereiche gemäß Nr. 2.
- 5.3. Eine Eigenleistung zu den beantragten Kosten ist in angemessenem Umfang zu erbringen. Hierbei können unbare Leistungen und Teilnehmerbeiträge angerechnet werden.
- 5.4. Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden.
- 5.5. Zuwendungsmöglichkeiten anderer Stellen sollen in Anspruch genommen werden und bei Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden.
- 5.6. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

## **6. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII**

### **6.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

#### **6.1.1. Personalausgaben**

Mit der Beschäftigung von Fachkräften soll in den Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in der Landjugendarbeit und den mobilen Projekten der aufsuchenden Jugendarbeit die offene Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich umgesetzt werden. Als Fachkräfte gelten Personen, die eine sozialpädagogische Qualifikation nachweisen können. Anerkannt werden entsprechend des Fachkräftegebotes des Landes Sachsen-Anhalt alle pädagogischen Abschlüsse (Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Pädagoginnen/Pädagogen) wie auch Abschlüsse berufsbegleitender Studiengänge mit anerkanntem Abschluss (Fachkraft für soziale Arbeit). Weiterhin gelten als Fachkräfte Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Voraussetzung der Personalkostenbezuschung ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Vergabe der Personalkosten für das jeweilige Jahr anhand der Jugendhilfeplanung, Teilplan Jugendförderung.

Personalkostenzuschüsse können maximal 2 sozialpädagogischen Fachkräften je Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden.

Auf das Besserstellungsverbot gem. der AN-Best/P, Punkt 1.3. wird ausdrücklich verwiesen.

### 6.1.2. Pauschalbetrag für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Freie und kommunale Träger der Kinder- Jugendarbeit, die einen in der Teilplanung der Jugendarbeit durch den Jugendhilfeausschuss bestätigten Jugendraum, Jugendclub oder bestätigtes Jugendzentrum betreiben, können je Jugendraum 500,00 €, je Jugendclub 2.400 € und je Jugendzentrum 5.000,00 € beantragen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Jugendraum, Jugendclub und das Jugendzentrum fester Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

Diese Mittel können für anteilige Personalkosten (nicht sozialversicherungspflichtige Personalkosten), Betriebskosten, Sachkosten sowie Anschaffungen (keine Investitionen) und Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

#### **Förderfähige Personalkosten können z. B. sein:**

- Honorare für Referenten, sonstige Honorarkosten,
- Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit

#### **Förderfähige Betriebskosten können z. B. sein:**

- Miete, Raummietkosten
- Müllabfuhr
- Brennstoffe, Strom, Gas, Wasser/Abwasser
- Kosten für Verwaltungsbedarf (Telefon, Porto)
- Steuern und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Reinigungsmaterial
- GEMA, GEZ
- Gebühren
- Treibstoffe für Kfz, Fahrtkosten
- Ausgaben für Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit
- kleinere Reparaturen bis zu 20 % der Gesamtbetriebskosten

#### **Förderfähige Sachkosten können z. B. sein:**

Als Sachkosten werden Materialkosten oder Verbrauchskosten anerkannt. Entscheidend ist, dass hier nur Dinge bezuschusst werden können, die nicht inventarisiert und nicht als Investitionen angesehen werden können. Die Materialien, die somit finanziert werden, sollen dazu dienen, Jugendarbeit flexibler zu gestalten und spontan Ideen der Kinder und Jugendlichen umsetzen zu können

#### **Förderfähige Ausgaben für Anschaffungen (keine Investitionen) können z. B. sein:**

Es sind nur solche Anschaffungen förderungswürdig, die der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen, z .B. Material für die pädagogische Arbeit oder Material für erlebnispädagogische Maßnahmen. Der Antragsteller hat die Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigt.

Es dürfen nur Gegenstände (Wirtschaftsgüter) beantragt werden, wenn die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung des einzelnen Gegenstandes unter 410,00 EUR liegen.

**Förderfähige Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (keine Investitionen) können sein:**

Maßnahmen, die der Werterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen dienen und keine Werterhöhung bringen. Die Förderung umfasst hauptsächlich Materialkosten zur Renovierung durch die Benutzergruppen für die Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit.

**6.2. Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern**

Teilnehmer an Schulungen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Ausbildung zur Erlangung des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises wird vorrangig gefördert. Jugendgruppenleiterschulungen müssen sich inhaltlich an den bundeseinheitlichen Grundsätzen zur Ausbildung von Jugendgruppenleitern orientieren.

Die Schulungen können als mehrtägige Seminare, Ganztagsseminare und regelmäßige Abendveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis durchgeführt werden.

**6.3. Maßnahme der Kinder- und Jugendbildung**

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Aufwendungen für außerschulische Bildungsveranstaltungen.

Die außerschulischen Bildungsveranstaltungen sollen einen konkreten Inhalt aufweisen und den Jugendlichen eine Orientierungshilfe geben. Die Angebote der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen junger Menschen orientieren.

Förderfähig sind Bildungsveranstaltungen in Form von eintägigen oder mehrtägigen Seminaren. Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmer/innen mit einem Umfang ab 5 Unterrichtsstunden mit bis zu 7,00 EUR je Teilnehmer/innen gewährt.

**6.4. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, -freizeit**

Förderfähig sind Ausgaben für Tagesfahrten sowie für Freizeiten (mind. 2-14 Übernachtungen).

**6.4.1. Tagesfahrten**

Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen mit bis zu 5,00 EUR je Teilnehmer gewährt. In der Regel wird auf angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer mit bis zu 7,00 EUR bezuschusst.

**6.4.2. Freizeiten**

Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen mit bis zu 7,00 EUR je Teilnehmer gewährt. In der Regel wird auf angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer/ehrenamtlich tätiger Betreuer mit bis zu 10,00 EUR als Aufwandsentschädigung bezuschusst.

Der An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

## **6.5. Sonstige Maßnahmen, Projektförderung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit**

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet. Zuwendungen können öffentliche und freie Träger erhalten. Ein angemessener Eigenanteil ist durch den Träger zu gewährleisten.

Zuwendungsfähige Ausgaben können sein: Sachkosten, anteilige Betriebskosten, anteilige Personalkosten, Kosten für Anschaffungen, Materialkosten und Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen wie z. B.:

- Treibstoffe
- Fahrtkosten
- Literatur/Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten
- anteilige Kosten für FSJ

## **7. Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII**

Die zahlenmäßig größten Verbände und Vereine können in Anlehnung an die Mitgliederzahl und an das Antragsvolumen eine pauschale Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet jährlich über die zu bewilligende Summe.

### **7.1. Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Salzlandkreis**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme i.H.v. 24.000,00 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für die eigenen Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung verwendet werden.

Die Jugendfeuerwehren erhalten in Abstimmung mit dem Statistikbogen „Feu 905“ mit dem Jahresbericht der Jugendfeuerwehren einen Betrag in Höhe von 5,50 EUR je Teilnehmer aus der Pauschalsumme. Mindestens jedoch 50,00 EUR und im Höchstfall 180,00 EUR. Die Kommunen erhalten diese Mittel zur Weiterleitung an die Jugendfeuerwehren.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung der einzelnen Jugendfeuerwehren erstellt der Verband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Landkreis. Diese Prioritätenliste bildet die Grundlage für die Ausreichung der Mittel an die jeweiligen Jugendfeuerwehren.

### **7.2. Sportjugend im Kreissportbund des Salzlandkreises**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme i.H.v. 35.400 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung verwendet werden.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung der einzelnen Sportvereine in der Sportjugend des Kreissportbundes des Salzlandkreises erstellt der Verband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Landkreis. Diese bildet die Grundlage zur Ausreichung der Mittel an die Sportjugend zur Weiterleitung an die jeweiligen Jugendgruppen der Sportvereine.

#### **8. Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII**

Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Personalausgaben, Sachausgaben, Betriebskosten, pädagogisches Material, pädagogische Maßnahmen.

Die Maßnahmen müssen mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (insbesondere Zielgruppen, Methoden und personelle Absicherung).

Voraussetzung der Projektförderung ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Vergabe der Projekte für das jeweilige Jahr und anhand der Jugendhilfeplanung Teilplan Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

#### **9. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII**

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet.

Zuwendungen können öffentliche und freie Träger erhalten.

Ein angemessener Eigenanteil ist durch den Träger zu gewährleisten.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Sachkosten, Kosten für Anschaffungen, Materialkosten und Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen wie z. B.:

- Treibstoffe
- Fahrtkosten
- Literatur/Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten

## **10. Festbetragsfinanzierung**

Die Träger erhalten für Einrichtungen und Projekte, für die Vereinbarungen bzw. Verträge zur Übernahme der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorliegen, die beschlossenen Festbeträge.

## **11. Sonstige Zuwendungsbedingungen**

- 11.1. Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen.
- 11.2. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK/P) unter Verwendung des Vordruckes des Verwendungsnachweises vorzulegen. Die Belege sind 5 Jahre nach dem Bewilligungszeitraum aufzubewahren.
- 11.3. Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten, Kopien sind beizufügen) der Bewilligungsbehörde vorlegen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.
- 11.4. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Der Landesrechnungshof und der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

## **12. Anweisung zum Verfahren**

- 12.1. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur nach schriftlichem Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahmen an den Salzlandkreis – Fachdienst 22 Jugend und Familie - zu richten.

Antragstermin für Maßnahmen ist der 01.11. des Vorjahres. Bei kleineren Maßnahmen, die eine Zuwendungssumme von 500,00 EUR nicht übersteigen, kann der Träger noch 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme einen Antrag stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag insbesondere beizufügen:

- a) Projektbeschreibung bzw. Maßnahmebeschreibung,
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan; Kalkulation,
- c) Nachweis der Kostengünstigkeit,
- d) Pädagogische Konzeption,
- e) Programme,
- f) Anzahl der Teilnehmer,
- g) ggf. Satzung, Statut, Eintragung in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und
- h) Nachweis der Vertretungsberechtigung

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde über den Antrag hinaus Auskunft über die zu fördernde Maßnahme/das zu fördernde Projekt zu geben und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

- 12.2. Bewilligungsbehörde ist der Salzlandkreis – Fachdienst 22 Jugend und Familie.
- 12.3. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, erfolgt ein Ablehnungsbescheid.
- 12.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Projektförderung - ANBest-P - (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, MBl. LSA 2001 S. 278) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform des öffentlichen Rechts - ANBest-GK – Anlage zu den Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform des öffentlichen Rechts zu § 44 LHO (MBl. LSA 2001 S. 281, VV-LHO RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA 2001 S. 241, zuletzt geändert durch den RdErl. vom 29.09.2009, MBl. LSA S. 743) in der jeweils geltenden Fassung.

### **13. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie ab dem Jahr 2012 zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis vom 07. September 2011 außer Kraft.

Die Richtlinie ist jeweils nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen.

Bernburg (Saale), 12. Dezember 2013

gez. Gerstner  
Landrat